

Alkohol im Straßenverkehr II

In Österreich gilt die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von weniger als 0,5 Promille Alkoholgehalt im Blut um fahrtauglich zu sein. Ausnahmen gelten für Probeführerschein-Besitzer, Lkw- und Busfahrer. Hier gilt bereits die 0,1-Promille-Grenze.

Ein Lenken im alkoholisierten Zustand hat daher – nach Maßgabe festgelegter Grenzwerte – nachstehende Folgen:

0,5 – 0,79 ‰ (0,25 mg/l – 0,39 mg/l)

- Vormerkung im Führerscheinregister
- Verwaltungsstrafe von € 300,- bis € 3.700,-

0,8 – 1,19 ‰ (0,40 mg/l – 0,59 mg/l)

- Führerscheinentzug für mind. 1 Monat
- Verkehrscoaching
- Verwaltungsstrafe von € 800,- bis € 3.700,-

1,2 – 1,59 ‰ (0,60 mg/l – 0,79 mg/l)

- Führerscheinentzug für mind. 4 Monate
- Nachschulung
- Verwaltungsstrafe von € 1.200,- bis € 4.400,-

ab 1,6 ‰ oder Verweigerung (ab 0,80 mg/l)

- Führerscheinentzug für mind. 6 Monate
- Nachschulung, verkehrspsychologische und amtsärztliche Untersuchung
- Verwaltungsstrafe von € 1.600,- bis € 5.900,-

Wiederholungsfall

Im Falle eines Unfalls oder im Wiederholungsfall **innerhalb von 5 Jahren** kann sich die Mindestdauer des Führerscheinentzugs gravierend erhöhen.

Werden nicht alle vorgeschriebenen Maßnahmen (Verkehrscoaching, Nachschulung, Amtsarzt, etc.) innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert, endet die Entzugszeit nicht bevor die angeordneten Maßnahmen positiv abgeschlossen wurden.

0,1 ‰ - Regelung

Für bestimmte Lenker gelten die 0,1‰-Regelung. Diese Grenze gilt insbesondere für Probeführerscheinbesitzer, LKW- und Busfahrer, Begleiter von Ausbildungs- und Übungsfahrten oder Lenker von Schülertransporten.

„Alcolocks“

Ab 01. September 2017 kann durch den Einbau von sogenannten „Alcolocks“ bei Alkoholdelikten ab 1,20 ‰ (0,60 mg/l) unter Erfüllung bestimmter Auflagen die Entzugszeit auf die Hälfte verkürzt werden.

Für weitere Fragen zum Thema stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachreferates für KFZ- und Führerscheinrecht unter der Telefonnummer 050536/63000 oder per e-mail unter bhhe.kfz@ktn.gv.at